# **Teilnahmebedingungen für SDI-S Mikroprojekte**

Diese Teilnahmebedingungen gelten für SDI-S Mikroprojekte zwischen dem Karlsruher Institut für Technologie, Kaiserstr. 12, 76131 Karlsruhe - im Folgenden „KIT“ oder „Betreiber“ genannt - und dem FORSCHUNGSPARTNER und dem INDUSTRIEPARTNER/ DATENPROVIDER - im Folgenden einzeln und gemeinsam auch „Partner“ genannt.

Das KIT hat mit sechs Einrichtungen aus Forschung und Wirtschaft 2023 einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Vorhabens "SDI-S – Smart Data Innovation Services – auf dem Weg zu skalierender KI-Forschung" (nachfolgend „SDI-S“ genannt) abgeschlossen. Ziel dieses Vorhabens ist es, aus „Data Engineering" mittels Künstlicher Intelligenz Wettbewerbsvorteile für den Standort Deutschland und Europa ziehen zu können. Die Besonderheit des SDI-S ist die im Rahmen dieses Vorhabens bestehende kurzfristige Möglichkeit, schnell Einzelprojekte zu starten und durchzuführen (nachfolgend „Mikroprojekte“ genannt), womit Innovationen angestoßen werden können. Für jedes Mikroprojekt beantragen daran jeweils beteiligte Einrichtungen die Entsperrung von Teilen der für das SDI-S-Vorhaben gewährten Fördergelder durch das BMBF.

Um eine realitätsnahe Forschung zu ermöglichen, können – neben der Nutzung frei verfügbarer Daten – Partner auf freiwilliger Basis als Datenlieferanten aufgrund der bereitgestellten Datennutzungsbedingungen Datenquellen aus der Praxis bereitstellen (im Folgenden „Reale Datenquellen“ genannt).

1. **Gegenstand der Teilnahmebedingungen**
   1. Der Gegenstand dieser Teilnahmebedingungen ist die Zusammenarbeit der Partner im Rahmen der Durchführung des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Mikroprojektes auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz (nachfolgend „Mikroprojekt“ genannt).
   2. Die geförderten Partner haben für ihr Teilvorhaben am Mikroprojekt jeweils einen Antrag auf Entsperrung eines Teils der Zuwendung durch das BMBF gestellt. Projektträger für dieses Mikroprojekt ist das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), DLR-Projektträger.
   3. Die Partner werden im Rahmen dieses Mikroprojektes gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zusammenarbeiten.
2. **Durchführung der Arbeiten**
   1. Die Partner sind zur Durchführung von aufeinander abgestimmten Teilaufgaben verpflichtet. Art und Umfang der Zusammenarbeit ergeben sich aus der Vorhabensbeschreibung des Mikroprojekts (einschließlich ggf. bestehendem Arbeitsplan) einschließlich ihrer Aktualisierungen, die dieser Teilnahmebedingungen als Anlage 2 beigefügt ist, soweit diese jeweils einvernehmlich unter den Partnern abgestimmt wurden.

INDUSTRIEPARTNER/ DATENPROVIDER wird für die Durchführung des Mikroprojekts Reale Datenquellen zur Verfügung stellen. Die Behandlung dieser Realen Datenquellen ist in dem als Anlage 1 zu dieser Teilnahmebedingungen angehängten Datennutzungsbedingungen geregelt. Die Regelungen dieser Datennutzungsbedingungen gelten ergänzend zu denen dieser Teilnahmebedingungen.

* 1. Die Partner werden sich regelmäßig und umfassend informieren, insbesondere durch Mitteilung der einzelnen Arbeitsergebnisse sowie den Fortgang der Arbeiten, Austausch von Zwischen- und Abschlussberichten sowie Informationsaustausch in gemeinsamen Arbeitssitzungen bzw. Verbundtreffen.
  2. Jeder Partner wird einen für seine Arbeiten zuständigen Ansprechpartner benennen (mit Adresse, Rufnummer, Telefax und E-Mail). Jeder Partner ist berechtigt, seinen Ansprechpartner auszutauschen. In diesem Fall wird er die im ersten Satz genannten Kontaktdaten des neuen Partners dem KIT schnellstmöglich zur Verfügung stellen. Jeder Ansprechpartner kann seinerseits eine/n Vertreter/in benennen.
  3. Stellt sich im Verlauf der Arbeiten heraus, dass Termine nicht eingehalten werden können, ist dies unverzüglich dem KIT mitzuteilen. Dieser informiert sodann die betroffenen Partner und den Projektträger.
  4. Die Mikroprojektkoordination übernimmt FORSCHUNGSPARTNER. Dies umfasst insbesondere die Aufgabe, die Arbeiten der einzelnen Partner sachlich und zeitlich zu koordinieren.
  5. Im Übrigen ist jeder Partner für die Durchführung der von ihm gegenüber dem BMBF übernommenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten selbst verantwortlich.

1. **Betrieb der Plattform durch das KIT**

3.1 Die für SDI-S und die in dessen Rahmen durchzuführenden MikroMikroprojekte erforderliche Plattform ist eine leistungsstarke Infrastruktur aus Hardware- und Softwarekomponenten, die bereits im Rahmen des vorangehenden Vorhabens „Smart Data Innovation Lab – SDIL“ geschaffen und kontinuierlich um neue Hard- und Softwarelösungen ergänzt wurde („SDIL-Plattform“). Diese Infrastruktur wird am KIT betrieben. Hierzu wurden im Rahmen des SDIL-Vorhabens zwischen dem KIT und den einzelnen Software- und Hardware-Providern Leihverträge geschlossen, die für SDI-S fortgeführt werden.

1. **Außervertragliches geistiges Eigentum**
   1. Außervertragliches geistiges Eigentum besteht aus allem bei Beginn des Mikroprojekts bei dem jeweiligen Partner vorhandenen oder außerhalb des Mikroprojekts entstehenden und im Rahmen des Mikroprojekts den anderen Partnern zur Verfügung gestellten mikroprojektbezogenem geistigen Eigentum (schutzfähig und nicht schutzfähig, unabhängig davon ob geschützt oder ungeschützt) des am Mikroprojekt beteiligten Unternehmensbereichs/Instituts, insbesondere Know-how, Erfindungen, Schutzrechte, Urheberrechte sowie Computerprogramme.
   2. Jeder Partner bleibt Inhaber der Rechte an seinem außervertraglichen geistigen Eigentum.
   3. Jeder Partner gewährt den jeweils anderen Partnern an seinem außervertraglichen geistigen Eigentum beschränkt auf die Dauer und Zwecke des Mikroprojektes ein unentgeltliches nichtausschließliches, nichtübertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, soweit dies für die Durchführung des Mikroprojektes erforderlich ist und soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen.

Software wird grundsätzlich nur im Objectcode zur Verfügung gestellt, sofern zwischen den Partnern in Schriftform nichts anderes vereinbart wird.

* 1. Für Zwecke außerhalb und nach Beendigung des Mikroprojekts wird jeder Partner an seinem außervertraglichen geistigen Eigentum jedem anderen Partner ein nichtausschließliches Nutzungsrecht zu marktüblichen Bedingungen einräumen, soweit dies zur Nutzung seiner eigenen Arbeitsergebnisse erforderlich ist und sofern der Partner zum jeweiligen Zeitpunkt der Einräumung darüber frei verfügen kann. Die Einzelheiten werden die Partner vor einer Nutzung in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung regeln. Die entsprechende Anfrage ist innerhalb von 12 Monaten nach Mikroprojektende zu stellen.
  2. Über entgegenstehende Rechte Dritter werden sich die Partner informieren, sobald sie hiervon Kenntnis erhalten.

1. **Arbeitsergebnisse, Schutzrechte, Nutzungsrechte**
   1. Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse, insbesondere Erkenntnisse, Erfindungen, entwickelte Gegenstände, Verfahren und Rechenprogramme, die bei der Durchführung des Mikroprojekts auf dem Gebiet des Vertragsgegenstands gemäß Ziffer 1 entstehen, bezeichnet. Zu den Ergebnissen zählen ebenfalls deren Beschreibungen und die hierbei hergestellten Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster (Prototypen) in allen Entwicklungs- und Fertigungsphasen.
   2. Arbeitsergebnisse, an denen ausschließlich Beschäftigte eines Partners beteiligt sind, gehören diesem Partner.
   3. Arbeitsergebnisse, an denen Beschäftigte mehrerer Partner beteiligt sind, gehören diesen Partnern gemeinsam, sofern es nicht möglich ist, die jeweiligen Anteile zu separieren, separat zu nutzen oder zu verwerten oder separat zum Schutzrecht anzumelden (gemeinsame Arbeitsergebnisse). Bei gemeinsamen Arbeitsergebnissen in Form einer Erfindung werden sich die daran beteiligten Partner über die Anmeldung, Aufrechterhaltung, Verteidigung, Kostentragung schriftlich abstimmen.

Die an einem gemeinsamen Arbeitsergebnis beteiligten Partner sind berechtigt, dieses zu nutzen und hieran nichtexklusive, nicht übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte Lizenzen an Dritte zu vergeben, ohne dass ein finanzieller Ausgleich stattfindet. Bei einem gemeinsamen Arbeitsergebnis in Form einer Erfindung gilt dies nach erfolgter Patentanmeldung und es werden die externen Kosten für die Patentanmeldung, Weiterbearbeitung und Aufrechterhaltung von den beteiligten Partnern grundsätzlich entsprechend ihrer Erfindungsanteile getragen.

Soweit neben einem Unternehmen auch eine Forschungseinrichtung im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (C (2022) 7388 final vom 19.10.2022) an einem gemeinsamen Arbeitsergebnis beteiligt ist, werden die daran beteiligten Partner ungleichgewichtige Beiträge im Rahmen der Entstehung des gemeinsamen Arbeitsergebnisses sowie bei dessen Verwertung außerhalb des Mikroprojekts und nach Mikroprojektende im Hinblick auf Ziffer 2.1.1 und Ziffer 2.2.2 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen (Unionsrahmen 2022) sorgfältig bewerten, das Ergebnis dokumentieren und wirtschaftliche Vorteile aufgrund der gegenseitigen Nutzungs- und Lizenzierungsrechte soweit notwendig durch eine zusätzliche Vergütung in einer separaten Vereinbarung ausgleichen, um sicherzustellen, dass den Partnern aus der gewerblichen Wirtschaft aufgrund der Zusammenarbeit unter diesem Vertrag keine mittelbaren staatlichen Beihilfen gewährt werden.

* 1. Jeder Partner wird die anderen Partner über die bei der Durchführung des Mikroprojekts entstandenen Erfindungen innerhalb von einem Monat nach Schutzrechtsanmeldung schriftlich unterrichten. Soweit ein Partner beabsichtigt, eine im Rahmen des Mikroprojektes entstandene Diensterfindung nicht in Anspruch zu nehmen, wird er die anderen Partner rechtzeitig informieren und die Erfindung zur Übertragung zu marktüblichen Bedingungen anbieten. Weitere Einzelheiten sind in der dazu gesondert abzuschließenden Vereinbarung zu regeln.
  2. Verzichtet ein Partner auf die Anmeldung und / oder Aufrechterhaltung eines ihm nach Ziffer 5.3 zustehenden Schutzrechtsanteils, wird er seinen Anteil daran oder die Anmeldung darauf dem bzw. den anderen an der Erfindung beteiligten Partnern zur Übertragung zu marktüblichen Bedingungen anbieten. Über die Einzelheiten der Übertragung werden die Partner im jeweiligen Einzelfall eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.
  3. Jeder Partner trägt die an seine Beschäftigten zu zahlenden Arbeitnehmererfindervergütungen selbst.
  4. Die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte umfassen nur solche Nutzungshandlungen, die keine neuheitsschädlichen Handlungen darstellen. Jeder Partner erkennt an, dass Benutzungshandlungen hinsichtlich der von den anderen Partnern erlangten Informationen und Gegenstände kein Vorbenutzungsrecht insbesondere nach § 12 PatG begründen.
  5. Die Partner räumen sichbeschränkt auf die Zwecke und die Dauer des Mikroprojektes ein nichtausschließliches, nichtübertragbares, nichtunterlizenzierbares und unentgeltliches Nutzungsrecht an ihren beim jeweiligen Partner allein entstandenen Arbeitsergebnissen ein.

Software wird grundsätzlich nur im Objectcode zur Verfügung gestellt, sofern zwischen den Partnern in Textform nichts anderes vereinbart wird.

Für die Bereitstellung von Hard- und Software für die SDIL-Plattform bestehen gesonderte Leihverträge zwischen dem KIT und den einzelnen Leihgebern. Die dem KIT in diesem Zusammenhang geliehenen Hard- und Softwarekomponenten stellen kein Arbeitsergebnis des KIT dar.

* 1. Für Zwecke außerhalb und nach Beendigung dieses Mikroprojekts ist jeder Partner bereit, an seinen bei ihm allein entstandenen Arbeitsergebnissen jedem anderen Partner auf Wunsch Nutzungsrechte zu marktüblichen Bedingungen einzuräumen, soweit dies notwendig ist, um dem betreffendem Partner die Nutzung dessen eigener Arbeitsergebnisse zu ermöglichen und soweit diese Anfrage schriftlich innerhalb von einem Jahr nach Mikroprojektende erfolgt. Dazu werden die Partner zu gegebener Zeit, aber vor Beginn einer Nutzung, gesonderte schriftliche Vereinbarungen schließen.

Unabhängig hiervon erhält jeder Partner für nicht kommerzielle Zwecke der Forschung und Lehre ein nichtausschließliches, nichtübertragbares, unentgeltliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen, vgl. Ziff. 3.5.2 der jeweils durch den Zuwendungsgeber für verbindlich erklärten Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Mikroprojektförderung (NABF).

* 1. Soweit ein Partner bei der Durchführung der von ihm im Mikroprojekt zu erbringenden Arbeiten Open-Source („OSS“)-Komponenten verwendet, informiert er die anderen Partner über deren Verwendung und stellt die dafür geltenden OSS-Lizenzbedingungen zur Verfügung.

Sofern ein Partner OSS-Komponenten mit Copyleft-Effekt bei den nach diesem Vertrag zu erbringenden Arbeiten verwendet, die Bestandteil der Arbeitsergebnisse werden, informiert er die anderen Partner ferner über die Art ihrer Verwendung. Der Verwendung von OSS-Komponenten unter Lizenzen mit Copyleft-Effekt in Arbeitsergebnissen müssen die Partner ausdrücklich zustimmen.

Abweichend von obigen Bestimmungen, können die Partner in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung vor Beginn eines Arbeitspaketes festlegen, dass für bestimmte Arbeitspakete die Verwendung einzelner OSS-Komponenten oder von OSS im Ganzen ausgeschlossen oder zugelassen ist.

Die bloße Verwendung von OSS-Komponenten als Werkzeug (insbesondere Compiler oder Editoren) zur Erstellung von Arbeitsergebnissen und außervertraglichem geistigen Eigentum bedarf keiner Zustimmung oder Mitteilung, sofern diese Verwendung nicht dazu führt, dass die OSS-Bedingungen auf die Arbeitsergebnisse anzuwenden sind.

Der jeweilige Partner, der OSS einsetzt, wird dem anderen Partner alle ihm vorliegenden, zur Erfüllung der Lizenzpflichten notwendigen Unterlagen und Materialien zur Verfügung stellen. Erlangt ein Partner Kenntnis von etwaigen Inkompatibilitäten eingesetzter OSS in Arbeitsergebnissen, die voneinander abhängig sind, wird er den anderen Partner hierüber informieren. Der jeweilige Partner, der diese OSS in das Mikroprojekt eingebracht hat, wird auf ihm zumutbare Weise darauf hinwirken, eine solche Inkompatibilität zu vermeiden.

Bei Widersprüchen gehen die Lizenzbedingungen der übergebenen OSS-Komponenten den Lizenzregelungen dieser Teilnahmebedingungenvor. Jeder Partner verpflichtet sich, im Fall der Verwendung von OSS-Komponenten die diesen zugrundeliegenden Lizenzbestimmungen einzuhalten.

1. **Finanzierung**

Jeder Partner trägt die ihm im Rahmen der Durchführung des Mikroprojekts entstehenden Kosten unter Verwendung der BMBF-Zuwendung, soweit er eine solche erhält, selbst.

1. **Sonstige Zusammenarbeit / F&E-Fremdleistungen**
   1. Soweit ein Partner im Rahmen des Mikroprojekts mit einem Dritten zusammenarbeitet, hat er sicherzustellen, dass die anderen Partner an den Ergebnissen des Dritten mindestens die gleichen Rechte erhalten, die sie hätten, wenn die Ergebnisse von dem Partner selbst erarbeitet worden wären.
   2. Vor der Vergabe von Aufträgen zu F&E-Arbeiten im Rahmen des Mikroprojekts sind die anderen Partner schriftlich über die beabsichtigte Auftragsvergabe zu informieren. Auf die Ergebnisse aus F&E-Aufträgen findet Ziffer 7.1 entsprechende Anwendung.
   3. Wenn ein Partner zur Erledigung seiner Arbeiten im Rahmen des Mikroprojekts einen Auftrag vergeben will, trägt er hierfür die Verantwortung und steht insbesondere dafür ein, dass der Auftragnehmer ihm anvertraute INFORMATIONEN entsprechend Ziffer 8 dieser Teilnahmebedingungen vertraulich behandelt.
2. **Vertraulichkeit, Veröffentlichung**
   1. "INFORMATIONEN" sind alle im Rahmen der Durchführung des Mikroprojekts mitgeteilten und offenbarten geschützten oder ungeschützten technischen und/oder geschäftlichen Informationen, insbesondere - aber nicht nur – Pläne, Modelle, Prototypen, Bauteile, Algorithmen, Software, Gegenstände etc., gleichgültig ob in schriftlicher oder sonstiger Form, die als vertraulich gekennzeichnet sind. Mündliche oder visuelle Informationen müssen ebenso als vertraulich benannt sein und innerhalb von 21 Tagen nach der ursprünglichen Mitteilung durch den mitteilenden Partner schriftlich zusammengefasst und als vertraulich gekennzeichnet an den empfangenden Partner geschickt werden.
   2. Jeder Partner wird – soweit in den Zuwendungsbescheiden des BMBF nicht zwingend anders gefordert – alle von den anderen Partnern erhaltenen INFORMATIONEN Dritten gegenüber während der Laufzeit dieses Vertrags und für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Mikroprojekts vertraulich behandeln und ausschließlich zur Durchführung des o.g. Mikroprojektes verwenden.
   3. Die oben genannte Vertraulichkeitsverpflichtung besteht nicht, wenn und soweit die betreffenden INFORMATIONEN nachweislich

* + durch Publikationen oder dergleichen vorher bereits allgemein bekannt sind oder
  + ohne Verschulden des empfangenden Partners Gemeingut werden oder
  + ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit dem empfangenden Partner durch Dritte überlassen wurden oder
  + von dem offenbarenden Partner schriftlich zur Weitergabe oder Veröffentlichung freigegeben wurden oder
  + vor Mitteilung durch einen Partner dem empfangenden Partner bereits bekannt waren oder
  + das Ergebnis von Arbeiten von Beschäftigten des empfangenden Partners sind, ohne dass die betreffenden Beschäftigten Zugang zu den INFORMATIONEN hatten.

Derjenige Partner, der sich auf eine der vorstehenden Ausnahmen beruft, trägt die Beweislast für das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.

Soweit ein gesetzliches Veröffentlichungsrecht nicht beschränkt werden kann oder INFORMATIONEN aufgrund Gesetzes oder behördlicher/richterlicher Anordnung herausgegeben werden müssen, stellt diese Veröffentlichung bzw. Herausgabe keinen Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung dar. Im Übrigen bleibt die Verpflichtung nach Ziffer 8.2 unberührt.

* 1. Die Partner werden auch gegenüber ihren Beschäftigten im Hinblick auf die Vertraulichkeit der INFORMATIONEN nach diesen Vorschriften die üblichen und zumutbaren Maßnahmen treffen.
  2. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die der Verordnung [EU] 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) sowie des BDSG bzw. des auf den jeweiligen Partner anwendbaren LDSG, sind von den Partnern einzuhalten. Der jeweilige personenbezogene Daten erhebende Partner ist Verantwortlicher gem. Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO, es sei denn, die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt als Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DS-GVO. In den Fällen der Auftragsverarbeitung ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 28 Abs. 3, 9 DS-GVO abzuschließen. Legen die Partner gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung gemeinsam fest, sind sie gemeinsam Verantwortliche gem. Art. 26 DS-GVO. In diesen Fällen ist zwischen den Partnern eine Vereinbarung gem. Art. 26 Abs. 1, 2 DS-GVO abzuschließen.
  3. Ein empfangender Partner verpflichtet sich, auf Verlangen eines offenbarenden Partners alle erhaltenen INFORMATIONEN sowie davon evtl. gefertigte Kopien dem anderen Partner unverzüglich zurückzugeben bzw. zu löschen. Die Herausgabe kann nur bis drei Monate nach Ende des Mikroprojekts verlangt werden, danach ist der empfangende Partner verpflichtet zu löschen.
  4. Die Verpflichtung nach Ziffer 8.6 gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs sowie für INFORMATIONEN und Kopien davon, die der jeweils andere Partner nach geltendem Recht aufbewahren muss.
  5. Der empfangende Partner verpflichtet sich zudem, INFORMATIONEN eines offenbarenden Partners nicht zurück zu entwickeln (Reverse Engineering), zu dekompilieren, zu disassemblieren oder in sonstiger Weise auf deren Zusammensetzung und/oder Herstellung weder chemisch noch anderweitig zu untersuchen, sofern dies nicht für das Mikroprojekt erforderlich ist und der offenbarende Partner dem zuvor zugestimmt hat.
  6. Jeder Partner kann seine eigenen Arbeitsergebnisse veröffentlichen. Insbesondere behalten sich die Partner im Rahmen dieses Mikroprojekts das Recht der Veröffentlichung und Verbreitung ihrer Arbeitsergebnisse vor und werden dies diskriminierungsfrei ausüben. Dabei ist in geeigneter Form auf das Mikroprojekt hinzuweisen. Es besteht die Verpflichtung, die beabsichtigte Veröffentlichung den anderen Partnern vorab mitzuteilen. Die letztgenannte Verpflichtung endet 6 Monate nach Mikroprojektende.
  7. Veröffentlichungen, die vertraulich zu behandelnde INFORMATIONEN, Arbeitsergebnisse oder außervertragliches geistiges Eigentum anderer Partner enthalten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des jeweils betroffenen Partners, wobei die Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf. Widerspricht der jeweilige Partner einer ihm vorgelegten Veröffentlichung nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang, gilt seine Zustimmung als erteilt.

Soweit Studien-, Bachelor- oder Masterarbeiten, Promotions- oder Habilitationsvorhaben betroffen sind, wird der zustimmungsberechtigte Partner im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten die rechtlichen Verpflichtungen und berechtigten Interessen des Kandidaten, Doktoranden oder Habilitanden bzw. des diesen betreuenden Partners beachten. Bei der gegenseitigen Abstimmung zur Veröffentlichung erkennen die jeweils anderen Partner an, dass im Rahmen des Mikroprojekts erstellte Studien-, Bachelor-, Master- oder Promotionsarbeiten innerhalb vorgegebener Fristen zu erstellen bzw. zu veröffentlichen sind.

Die Berichterstattungs- und Veröffentlichungspflicht jedes Partners gegenüber dem BMBF bleibt hiervon unberührt.

1. **Zeitlicher Anwendungsbereich**
   1. Diese Teilnahmebedingungen gelten vorbehaltlich der Mittelentsperrung durch das BMBF zum Beginn des in den Zuwendungsbescheiden festgelegten Bewilligungszeitraums in Kraft und betreffen den Zeitraum, nachdem der Zuwendungsgeber den gemeinsamen Abschlussbericht akzeptiert hat, soweit nicht vorher gekündigt oder auf andere Weise beendet wird.
   2. Die Partner sind nur aus wichtigem Grund berechtigt, zu kündigen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die Kündigung des Kooperationsvertrags zu SDI-S dar, die Einstellung oder Reduzierung der Förderung gegenüber einem oder mehreren Partnern, das Ausscheiden eines Partners, dessen Mikroprojektbeitrag für die anderen Partner wesentlich ist und ohne den das Mikroprojekt nicht fortgeführt werden kann, der – ggf. aus diesem Grund eintretende – Wegfall von Infrastruktur, ohne die die SDIL-Plattform nicht mehr hinreichend leistungsfähig ist, um die Durchführung des Mikroprojekts sicherzustellen, oder der Umstand, dass die Ergebnisse zeigen, dass die Zielsetzung des Mikroprojekts nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisiert werden kann. Die Kündigung ist schriftlich dem Projektträger und den anderen Partnern mitzuteilen.
   3. Der kündigende Partner wird einen Abschlussbericht erstellen sowie auf Wunsch die von den anderen Partnern erhaltenen Unterlagen, Dokumentationen, Datenträger und Gegenstände zurückgeben. Die Geltung der Teilnahmebedingungen zwischen den übrigen Partnern wird durch das Ausscheiden des kündigenden Partners nicht berührt. Kündigt ein Partner, so ist in Abstimmung mit dem Projektträger umgehend die weitere Vorgehensweise, insbesondere die Übernahme der nicht erfüllten Aufgaben des ausgeschiedenen Partners durch andere Partner zu verhandeln.
   4. Scheidet ein Partner aus dem Mikroprojekt aus, so endet ihm gegenüber die Verpflichtung der übrigen Partner gemäß Ziffer 2 dieser Teilnahmebedingungen mit seinem Ausscheiden. Der ausscheidende Partner bleibt jedoch hinsichtlich früherer Arbeiten den übrigen Partnern gemäß Ziffer 2 bis 11 dieser Teilnahmebedingungen verpflichtet. Die Verpflichtung der übrigen Partner gemäß Ziffer 6 und 7 dieser Teilnahmebedingungen gilt einem ausscheidenden Partner gegenüber nur für Ergebnisse, die vor dessen Ausscheiden erzielt worden sind sowie für Schutzrechte, die vor seinem Ausscheiden angemeldet wurden. Die Verpflichtung der übrigen Partner gemäß Ziffer 8 dieser Teilnahmebedingungen gilt dem ausscheidenden Partner gegenüber weiterhin.
2. **Haftung**
   1. Die Partner werden die von ihnen im Rahmen des Mikroprojekts übernommenen Arbeiten sachgemäß und nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des ihnen bekannten Standes von Wissenschaft und Technik ausführen. Die Partner übernehmen keine Gewähr dafür, dass ein konkretes Forschungs- und Entwicklungsergebnis erreicht wird, die Arbeitsergebnisse oder ihr außervertragliches geistiges Eigentum für die Zwecke der anderen Partner geeignet und/oder frei von Rechten Dritter sind bzw. nicht in Rechte Dritter eingreifen. Sobald einem Partner jedoch solche Schutzrechte bekannt werden, wird er die anderen Partner darüber unterrichten.
   2. Ansprüche der Partner untereinander auf Ersatz von Sach- und Vermögensschäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
   3. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Partner bei der Verletzung einer wesentlichen Pflicht, der Höhe nach beschränkt auf die bei Beginn des Mikroprojektes vorhersehbaren und typischen Schäden. Wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung das Mikroprojekt prägen und auf die der Partner regelmäßig vertrauen darf.
   4. Der Betreiber haftet entsprechend Ziff. 10.2 nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens seinerseits für den Ausfall der SDIL-Plattform. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Partner nur bei der Verletzung einer wesentlichen Pflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Beginn des Mikroprojektes vorhersehbaren und typischen Schäden. Wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung das Mikroprojekt prägen und auf die der Partner regelmäßig vertrauen darf. Er wird die Partner so früh wie möglich über Wartungsarbeiten und sonstige zu erwartende oder eingetretene Störungen informieren und sich bemühen, diese zu beheben oder anderweitig dafür zu sorgen, dass das Mikroprojekt durchgeführt werden kann. Die Partner werden sich in einem solchen Fall über das weitere Vorgehen verständigen.
   5. Abweichend von § 426 BGB vereinbaren die Partner, dass sie bei nachgewiesenen Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis jeweils nur entsprechend ihres Verschuldensanteils haften und verpflichten sich, den jeweils anderen von derartigen Ansprüchen freizustellen.
   6. Die Haftungsausschlüsse und -einschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verhaltens, aus der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
   7. Soweit die Haftung der Partner nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, der Beschäftigten und anderer Erfüllungsgehilfen der Partner.
3. **Schlussbestimmungen**
   1. Die Partner haben höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht originär zu beachten.
   2. Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen noch die Teilnahmebedingungen in ihrer Gesamtheit. Die Bestimmung soll rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Lücken in diesen Teilnahmebedingungen.
   3. Keiner der Partner ist berechtigt, mit Wirkung für andere Partner oder für die Partner zusammen rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder Verpflichtungen einzugehen.
   4. Rechte (ausgenommen Schutzrechte bzw. Anteile daran) und Pflichten aus diesen Teilnahmebedingungen und dem Mikroprojekt können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partner übertragen werden.
   5. Diese Teilnahmebedingungen ersetzen alle zwischen den Partnern vor ihrer Einbeziehung mündlich oder schriftlich zu dem Mikroprojekt getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen nicht.
   6. Eventuell entstehende Meinungsverschiedenheiten versuchen die Partner gütlich beizulegen. Gelingt dies nicht, soll zunächst der Projektträger, anschließend das BMBF gebeten werden, einen Meinungsausgleich herbeizuführen. Als Gerichtsstand wird, soweit zulässig, Karlsruhe vereinbart. Es gilt deutsches Recht.
   7. Die Rechte des BMBF und die Verpflichtungen der Partner gegenüber dem BMBF aus ihren jeweiligen Zuwendungsbescheiden bleiben von diesen Teilnahmebedingungen unberührt und gehen dieser bei Widersprüchen vor. Dem INDUSTRIEPARTNER/ DATENPROVIDER ist bekannt, dass über das Vorhaben an das BMBF ein kurzer Bericht unter Berücksichtigung von Geheimhaltungserfordernissen erstattet wird.
   8. Weiterer Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen sind die Datennutzungsbedingungen (Anlage 1)